

Antrag

an die ordentliche Landesversammlung am 19./20. November in Coburg

Änderung der Satzung des Landesverbands hinsichtlich Wahlverfahren

Antragsteller: LAK Demokratie & Recht

Anlagen: Veranschaulichung,
vollständiger Wortlaut des §25 der derzeit geltenden Satzung

Die Landesversammlung möge beschließen:

§25 der Satzung des Landesverbands wird wie folgt geändert:

Alt	Neu
<p>(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, so können sich diesem doppelt so viele BewerberInnen stellen, wie noch Stellen zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten Wahlgang. Stimmengleiche BewerberInnen haben gleiche Rechte. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet noch eine Stichwahl statt, dann entscheidet das Los.</p>	<p>(3) Jede/r Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie BewerberInnen zur Wahl stehen, und kann jeder/m BewerberIn eine oder keine Stimme geben (Zustimmungs-wahl). Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit der BewerberInnen mit den meisten Stimmen findet zwischen diesen ein zweiter Wahlgang statt, danach entscheidet das Los.</p>
<p>(4) Wahlen in gleichartige Positionen und für BewerberInnen/Listen für allgemeine Wahlen können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Dabei hat jede/r Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Stellen zu besetzen sind. Zur besseren Vertretung von Minderheiten kann das Stimmrecht so geregelt werden, dass die Stimmenzahl auf zwei Drittel (nach oben gerundet) der in einem Wahlgang zu besetzenden Positionen begrenzt wird; dann ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.</p>	<p>(4) Wahlen in gleichartige Positionen und für BewerberInnen/Listen für allgemeine Wahlen können nach dem selben Verfahren in einem gemeinsamen Wahlgang durchgeführt werden. Gewählt sind dann in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse so viele der BewerberInnen, wie Positionen zu besetzen sind. Gibt es mehr stimmengleiche BewerberInnen als noch Positionen zu besetzen sind, so findet zwischen diesen ein zweiter Wahlgang statt, danach entscheidet das Los.</p>
<p>(5) Vor Beginn des ersten Wahlgangs kann die Versammlung bestimmen, dass nur gewählt ist, wer ein Quorum erreicht. Das Quorum darf im Falle der Absätze 3 Satz 3 (zweiter Wahlgang) und 4 Satz 2 (Wahlen in gleichartige Positionen) nicht über 50%, im Falle des Absatz 4 Satz 3 (Minderheitenschutz-Wahlverfahren) nicht über 33% der abgegebenen gültigen Stimmen liegen. Bleiben Plätze unbesetzt, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit, ob eine Ergänzungswahl stattfindet.</p>	<p>(5) Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit ein anderes Wahlverfahren beschließen. Insbesondere kann beschlossen werden, dass nur gewählt ist, wer ein bestimmtes Quorum erreicht. Das Quorum darf nicht über 50% der abgegebenen gültigen Stimmen liegen. Bleiben Plätze unbesetzt, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit, ob eine Ergänzungswahl stattfindet.</p>

Alt	Neu
<p>(10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden, bei Landesversammlungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Delegierten (gemessen an der Zahl der ausgegebenen Stimmkarten) gefasst. Anträge zu Satzungsänderungen sind nur als fristgerechte Anträge zulässig.</p>	<p>(10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stehen mehrere Anträge gegeneinander zur Abstimmung, so kommt sinngemäß das Zustimmungsverfahren aus Absatz 3 mit einem Quorum von 50% zur Anwendung, sofern nicht ein anderes Verfahren beschlossen wird. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden, bei Landesversammlungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Delegierten (gemessen an der Zahl der ausgegebenen Stimmkarten) gefasst. Anträge zu Satzungsänderungen sind nur als fristgerechte Anträge zulässig.</p>

Begründung

Die Landessatzung der bayerischen Grünen schreibt bislang für Personenwahlen ein Mehrheitswahlsystem vor, bei dem ein zweiter Wahlgang fällig wird, wenn keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erzielt. Durch die Stichwahl soll dabei der beispielsweise aus der US-Präsidentschaftswahl bekannte "Spielverderber-Effekt" vermieden werden: Damals stahl der "Spielverderber" Ralph Nader, der für die amerikanischen Grünen antrat, dem demokratischen Kandidaten Al Gore so viele Stimmen, dass das Amt trotz einer eigentlich linken Mehrheit an die Republikaner ging.

Probleme der derzeitigen Regelung

Obwohl das Stichwahlsystem weit verbreitet ist (in Deutschland werden vom Bürgermeister bis zum Bundespräsidenten fast alle Personenwahlen so durchgeführt) und sich daher scheinbar bewährt hat, leidet es unter erheblichen Problemen, die noch dazu um so größer werden, je mehr Kandidaten zur Wahl stehen. Ein spektakuläres Beispiel dafür boten die letzten Präsidentschaftswahlen in Frankreich, bei denen dank einer zersplitterten Linken anstatt des favorisierten Sozialisten Lionel Jospin überraschend der Rechtsextremist Le Pen die Stichwahl erreichte.

Sehr häufig sieht man sich als WählerIn deshalb gezwungen, die persönliche Präferenz hintanzustellen und nach taktischen Gesichtspunkten sein Kreuz nicht bei seiner Lieblingskandidatin, sondern bei derjenigen BewerberIn zu machen, die voraussichtlich die besten Chancen hat, den nächsten Wahlgang zu erreichen. So erhält man auch schon deshalb nur ein wild verzerrtes Abbild des Wählerwillens, weil Annahmen über den voraussichtlichen Wahlausgang nicht notwendigerweise richtig sein müssen.

Noch deutlicher werden die Mängel durch ein weiteres Beispiel: Wenn nämlich zwei polarisierende Kandidaten mit jeweils einer großen Mehrheit im Rücken gegen eine "moderate" Kandidatin antreten, die selbst kein bedeutendes "eigenes" Stimmpotential mitbringt, aber für zahlreiche Wähler aus beiden großen Lagern eine akzeptable zweite Wahl wäre, dann gewinnt die Kompromisskandidatin nicht etwa, sondern scheidet im Gegenteil bereits im ersten Wahlgang aus, und den Wählern bleibt im zweiten Wahlgang nur die Entscheidung zwischen den beiden Extrempositionen.

Nebenbei bemerkt dürften gerade wir Grünen vor allem auf kommunaler Ebene relativ häufig die Opfer dieser Negativeffekte sein.

Die Alternative

Es existiert eine Vielzahl alternativer Wahlverfahren, die diese Nachteile vermeiden und den Wählerwillen genauer widerspiegeln, indem sie beispielsweise eine Reihung der KandidatInnen zulassen. Leider führen diese meist neue wahltaktische Unübersichtlichkeiten ein oder tendieren zumindest zu einer erheblichen Komplexität bei Stimmabgabe oder -auszählung.

Das hier beantragte Zustimmungswahlverfahren überzeugt dagegen sowohl durch Einfachheit wie durch Taktikresistenz. Die Vorgehensweise, statt nur für einen einzelnen einfach für alle KandidatInnen zu stimmen, die man für akzeptabel erachtet, dürfte wohl jedem innerhalb kürzester Zeit einleuchten, und der Umstand, dass es nie einen Anreiz gibt, seinen bevorzugten Kandidaten nicht zu wählen, verhindert "unehrliche" taktische Stimmabgaben weitestgehend. Obendrein führt das Verfahren zuverlässig zur Wahl des-/derjenigen KandidatIn, der/die eben die größte Zustimmung genießt, statt Polarisierung und Lagerbildung zu fördern, wie es beim derzeitigen System der Fall ist.

Demokratiethoretisch weniger wichtig, aber aus organisatorischen Erwägungen in vielen Fällen reizvoll dürfte es auch sein, dass ein zweiter Wahlgang nur im sehr seltenen Fall einer Stimmgleichheit der beiden TopkandidatInnen nötig wird.

Die Änderungen im Einzelnen

In §25 Abs. 3 wird das Zustimmungswahlrecht wie oben beschrieben für alle Personenwahlen festgelegt. Bei Stimmgleichheit wird wie in der alten Fassung ein weiterer Wahlgang gefordert, bevor das Los entscheidet.

Der neue §25 Abs. 4 modifiziert das bisher geltende System für Wahlen in gleichartige Positionen ebenfalls zum reinen Zustimmungswahlsystem: Die Anzahl der abgegebenen Stimmen orientiert sich nicht mehr an den zu vergebenden Plätzen, sondern an der Anzahl der KandidatInnen. Das kaum zum Einsatz gekommene sogenannte "Minderheitenschutz-Wahlverfahren" ist in diesem Zusammenhang systemfremd und fällt weg.

§25 Abs. 5 ist gewissermaßen die "Experimentierklausel". Während die alte Regelung nur die Einführung eines Quorums zuließ, kann die Versammlung nunmehr jederzeit ein anderes Wahlverfahren beschließen, wenn besondere Umstände dies notwendig erscheinen lassen. Insbesondere können dadurch auch wieder Regelungen zum Minderheitenschutz getroffen werden. Die Quorumsregelung bleibt erhalten; obwohl ein Quorum dem Zustimmungswahlsystem eigentlich ebenfalls fremd ist, soll die Versammlung auf den denkbaren Fall, dass der Wahlsieger nicht die Zustimmung der Mehrheit genießt, reagieren können.

§25 Abs. 10 dehnt das Verfahren auch auf die Beschlussfassung aus. Die Satzung enthielt bisher überhaupt keine Regelung für die alternative Abstimmung mehrerer Anträge; das Zustimmungswahlverfahren ist auch hierfür geeignet. Auch hier wird jedoch ausdrücklich die Festlegung eines anderen Verfahrens erlaubt.

Ausblick

Wahlverfahren, die den tatsächlichen Wünschen der Wähler möglichst exakten Ausdruck verleihen, sind die Grundvoraussetzung für eine funktionierende Demokratie — und die überzeugendsten Vertreter demokratischer Werte in der deutschen Parteienlandschaft sind und bleiben BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Es steht uns also gut zu Gesicht, die Problematik der alt-hergebrachten Vorgehensweisen zur Kenntnis zu nehmen und einem moderneren und demokratischeren Verfahren den Vorzug zu geben.

Selbstverständlich sollten wir in Zukunft auch dafür kämpfen, dass möglichst bald auch Wahlkreiskandidaten, Bürgermeister und Bundeskanzler nach solchen Verfahren gewählt werden. Die Anpassung parteiinterner Regelungen ist also nur ein erster, aber zweifellos notwendiger Schritt, mit dem wir Aufmerksamkeit für die Problematik schaffen und der uns erlauben wird, bald auf eigene positive Erfahrungen mit unseren Lösungsvorschlägen zu verweisen.

Veranschaulichung

Französische Präsidentschaftswahlen 2002

Lionel Jospin von der *Parti Socialiste* war vor der Wahl zunächst als Favorit gehandelt worden, bis dann vermehrte Medienberichte über Jugend- und Ausländerkriminalität einen deutlichen Aufschwung für den Rechtsextremisten *Jean-Marie Le Pen* brachten. Die Zersplitterung der linken Wählerschaft auf viele verschiedene Parteien führte dann dazu, dass *Jospin* im ersten Wahlgang sowohl *Chirac* als auch *Le Pen* unterlag und somit ausschied. Im zweiten Wahlgang konnte Le Pen erwartungsgemäß nur sehr wenige zusätzliche Stimmen auf sich ziehen, so dass Chirac mit sehr großer Mehrheit Präsident wurde:

Mehrheitswahl mit Stichwahl					
Wahlgang 1			Wahlgang 2		
20%	16%	17%	82%	18%	
<input checked="" type="radio"/> C	<input type="radio"/> C	<input type="radio"/> C	<input checked="" type="radio"/> C	<input type="radio"/> C	
<input type="radio"/> J	<input checked="" type="radio"/> J	<input type="radio"/> J	<input type="radio"/> P	<input checked="" type="radio"/> P	
<input type="radio"/> P	<input type="radio"/> P	<input checked="" type="radio"/> P			

Nun hatten im ersten Wahlgang andere, Chirac-nahe Kandidaten etwa 14% Unterstützung, Jospin-nahe Kandidaten etwa 19%, und Le-Pen-nahe Kandidaten etwa 1% (Zahlen grob nach Distanz der Kandidaten gewichtet). Zwar ist das Ergebnis der Mehrheits-/Stichwahl ohne detaillierte Wählerbefragung kaum in ein Ergebnis bei Zustimmungswahl umzurechnen, es ist jedoch wahrscheinlich, dass bei Anwendung des Zustimmungsverfahrens Jospin mit den Stimmen der linken Wähler, die gegen Chirac und Le Pen eine Mehrheit darstellten, die Präsidentschaft hätte gewinnen können.

Polarisierung / Konsensbildung

Anton, *Berta* und *Cäsar* kandidieren für den Bundestags-Listenplatz 4. Anton und Cäsar sind sehr gegensätzliche Kandidaten, die jeweils ein starkes Lager hinter sich versammeln. Jeweils gut die Hälfte der Anton- und Cäsar-Anhänger könnten sich grundsätzlich auch vorstellen, Berta zu wählen — im System der Mehrheitswahl mit Stichwahl werden sie das jedoch tunlichst vermeiden, um zu verhindern, dass ihr jeweiliger Lieblingskandidat schon im ersten Wahlgang ausscheidet:

Mehrheitswahl mit Stichwahl				Zustimmungswahl					
Wahlgang 1		Wahlgang 2							
45%	15%	40%	55%	45%	20%	30%	5%	25%	20%
<input checked="" type="radio"/> A	<input type="radio"/> A	<input type="radio"/> A	<input checked="" type="radio"/> A	<input type="radio"/> A	<input checked="" type="radio"/> A	<input checked="" type="radio"/> A	<input type="radio"/> A	<input type="radio"/> A	<input type="radio"/> A
<input type="radio"/> B	<input checked="" type="radio"/> B	<input type="radio"/> B	<input type="radio"/> C	<input checked="" type="radio"/> C	<input type="radio"/> B	<input checked="" type="radio"/> B	<input checked="" type="radio"/> B	<input checked="" type="radio"/> B	<input type="radio"/> B
<input type="radio"/> C	<input type="radio"/> C	<input checked="" type="radio"/> C	<input type="radio"/> C	<input checked="" type="radio"/> C	<input type="radio"/> C	<input type="radio"/> C	<input checked="" type="radio"/> C	<input checked="" type="radio"/> C	<input checked="" type="radio"/> C

Berta scheidet im ersten Wahlgang aus, und Anton gewinnt im zweiten Wahlgang.

Anton erhält 50% Zustimmung, Cäsar 45%, und Berta gewinnt mit 60% Zustimmung die Wahl, weil sie für viele WählerInnen aus den Lagern von Anton und Cäsar eine annehmbare Alternative ist.

An diesem Beispiel wird deutlich, wie das Zustimmungsverfahren den Anreiz zur taktischen Stimmabgabe vermeidet und so eine Konsensbildung ermöglicht. Offensichtlich können durchaus *mehrere* KandidatInnen eine absolute Mehrheit an Stimmen erreichen — es gewinnt immer der/die KandidatIn mit der *größten* Mehrheit.

Natürlich lässt sich das Beispiel auch für *alternative Beschlussanträge* interpretieren.

Vollständiger Wortlaut des §25 der derzeit geltenden Satzung

§25 Wahlen, Abwahlen, Beschlüsse, Protokolle, Einladungen

(1) Soweit durch Satzung oder Gesetz nicht anders geregelt, sind Sitzungen von Gremien und Organen mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein zu berufen. Sie sind beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen sind.

(2) Wahlen zu Vorständen, zu Schiedsgerichten, von Delegierten und von BewerberInne/n zu allgemeinen Wahlen sind geheim. In anderen Fällen kann offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Wahlverfahren sind so aus zu richten, dass Mindestparität für Frauen gewährleistet ist.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, so können sich diesem doppelt so viele BewerberInnen stellen, wie noch Stellen zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten Wahlgang. Stimmengleiche BewerberInnen haben gleiche Rechte. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet noch eine Stichwahl statt, dann entscheidet das Los.

(4) Wahlen in gleichartige Positionen und für BewerberInnen/Listen für allgemeine Wahlen können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Dabei hat jede/r Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Stellen zu besetzen sind. Zur besseren Vertretung von Minderheiten kann das Stimmrecht so geregelt werden, dass die Stimmzahl auf zwei Drittel (nach oben gerundet) der in einem Wahlgang zu besetzenden Positionen begrenzt wird; dann ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

(5) Vor Beginn des ersten Wahlgangs kann die Versammlung bestimmen, dass nur gewählt ist, wer ein Quorum erreicht. Das Quorum darf im Falle der Absätze 3 Satz 3 (zweiter Wahlgang) und 4 Satz 2 (Wahlen in gleichartige Positionen) nicht über 50%, im Falle des Absatz 4 Satz 3 (Minderheitenschutz-Wahlverfahren) nicht über 33% der abgegebenen gültigen Stimmen liegen. Bleiben Plätze unbesetzt, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit, ob eine Ergänzungswahl stattfindet.

(6) Soweit nicht durch Satzung, Gesetz oder Beschluss anders geregelt, betragen die Amtszeiten grundsätzlich 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(7) Die Mitglieder des Parteirates und die Delegierten zum Länderrat können jederzeit von einer Landesversammlung abgewählt werden. Abwahlanträge müssen mit einer schriftlichen Begründung fristgerecht gestellt werden. Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, jede Bezirksversammlung, fünf Kreisverbände oder 25 Delegierte gemeinsam. Die Abwahl erfolgt mit der Mehrheit der gemeldeten Delegierten.

(8) Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den

Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich.

Alle gewählten Organe, Kommissionen sowie Vertretungen und Abordnungen sind zu mindestens 50% mit Frauen zu besetzen.

(9) Bei Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht von Frauen betreffen, wird eine getrennte Abstimmung durchgeführt, wenn eine Frau dies beantragt. Ob es sich um eine solche Frage handelt, entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Frauen. Sollten die Abstimmungsergebnisse voneinander abweichen, haben die Frauen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung.

Die zur Abstimmung stehenden Fragen werden zur weitergehenden Beratung an die Basis verwiesen. Die Anträge werden auf die nächste Landesversammlung verwiesen. Bei der zweiten Versammlung ist das Abstimmungsergebnis der anwesenden stimmberechtigten Frauen bindend. Bezirks- und Kreisverbände regeln dies analog.

(10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden, bei Landesversammlungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Delegierten (gemessen an der Zahl der abgegebenen Stimmkarten) gefasst. Anträge zu Satzungsänderungen sind nur als fristgerechte Anträge zulässig.

(11) Sitzungen von Organen und Gremien im Landesverband sind öffentlich, wenn nicht durch Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Vorstände tagen mitgliederöffentlich, in Personalangelegenheiten müssen sie die Öffentlichkeit ausschließen, zu internen Beratungen, bei denen keine Beschlüsse gefasst werden dürfen, können sie die Öffentlichkeit mit Zwei-Drittel-Mehrheit ausschließen.

(12) Versammlungen und Sitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind für Mitglieder in geeigneter Form zugänglich zu machen.

(13) Der für die Einberufung von Delegiertenversammlungen zum Zwecke der Aufstellung von BewerberInnen/n zu allgemeinen Wahlen zuständige Vorstand kann zulassen, dass die Delegierten abweichend von den §§ 8 Absatz 2, 9 Absatz 4, 10 Absatz 3 und 13 Absatz 1 von den Mitgliederversammlungen in den Stimm- bzw. Wahlkreisen gewählt werden.

(14) Präsidien von Versammlungen werden paritätisch besetzt. Die Versammlungsleitung übernehmen Frauen und Männer abwechselnd. Redelisten werden getrennt geführt, Frauen und Männer reden abwechselnd.

Ist die kürzere Redeliste erschöpft, ist die Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.